



II-13670 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 10. Mai 1994

1033 WIEN, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
 TELEFON 711 71/DW. 8456
 TELEFAX 714 48 71
 (712 94 25)
ZI 1198-Pr/6/94

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

6202/AB

Parlament
1017 Wien

1994-05-13

zu 6298/J

Die unter ZI 6298/J-NR/1994 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr Kräuter, Dr Ilse Mertel und Genossen vom 17. März 1994 beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes betreffend die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Teilbereich Schüler- und Lehrlingsfreifahrten) wurden am 7. Feber 1994 in einer Ausfertigung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zugestellt. Das die Prüfungsmittelungen beinhaltende Geschäftsstück sowie der zugehörige Datenträger werden im Rechnungshof unter Verschluß gehalten.

Aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des BMUJF vom 23. März 1994, demzufolge dieses Druckstück der Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes im BMUJF nicht mehr auffindbar wäre, habe ich - unter Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen im Rechnungshof - die Herstellung einer weiteren Ausfertigung veranlaßt und diese der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie am 5. April 1994 zugestellt.

RECHNUNGSHOF, ZI 1198-Pr/6/94

- 2 -

Die besonderen Sicherheitsmaßnahmen im Rechnungshof sind sowohl im verfassungsgesetzlichen Verbot vorzeitiger Veröffentlichungen als auch im Umstand begründet, daß vorzeitige (öffentliche) Erörterungen einzelner Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes noch vor der Berichterstattung an den Nationalrat bzw während des laufenden Überprüfungsverfahrens die inhaltliche Austragung mit der überprüften Stelle belasten und daher nicht im Interesse des Rechnungshofes liegen.

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen darf ich ausführen:

Zu 1)

"Ist Ihnen bekannt, woher der Redakteur Worm diesen Rechnungshof-Rohbericht erhalten hat?"

Nein.

Zu 2)

"Können Sie ausschließen, daß eine Indiskretion von Seiten des Rechnungshofes vorliegt?"

Ja.

Zu 3)

"So sehr die Frage in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 91a GOG steht: Welche Maßnahme im Sinne der Diensthoheit und im Sinne der Organisation des Rechnungshofes setzen Sie, um Ihr Verständnis hinsichtlich der Kompetenzen des Rechnungshofes in Hinblick auf Gebarungsüberprüfungen in inhaltlicher Art umzusetzen? Durch welche Maßnahmen sichern Sie die verfassungsmäßige Gestaltung von Rechnungshofberichten, insbesondere in Hinblick darauf, daß Kompetenzüberschreitungen von

RECHNUNGSHOF, ZI 1198-Pr/6/94

- 3 -

Seiten des Rechnungshofes ausgeschlossen werden? Was halten Sie vom Vorschlag des Rechnungshofes, der in den letzten Absätzen des genannten Artikels dargestellt wird, insbesondere in Hinblick auf die verfassungsmäßige Rolle des Rechnungshofes als Organ der Gebarungskontrolle?"

Unbeschadet des zutreffend angesprochenen Spannungsverhältnisses zwischen dieser Frage und dem § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes darf ich Ihnen mitteilen, daß die Kompetenzen des Rechnungshofes nicht meiner Disposition unterliegen, sondern in der Bundesverfassung und im Rechnungshofgesetz vorgegeben sind. Demgemäß hat sich die Überprüfung des Rechnungshofes auf die bestmögliche Verwirklichung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beziehen bzw ist der Rechnungshof verpflichtet, bei Ausübung seiner Kontrolle sowohl die Möglichkeit der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben als auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen wahrzunehmen.

In Ausübung meiner Verantwortung setze ich - wie meine Vorgänger - im Rechnungshof alle erforderlichen Maßnahmen der Diensthoheit und der Organisation zur Sicherung der unbeeinflußten, korrekten und vollständigen Wahrnehmung dieser Prüfungsziele.

Hinsichtlich der angefragten konkreten Vorschläge des Rechungshofes sehe ich mich wegen des verfassungsgesetzlichen Verbotes vorzeitiger Veröffentlichungen bzw Erörterungen zum jetzigen Zeitpunkt zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung außerstande. Die abschließende Beurteilung des Rechnungshofes in den angesprochenen Sachfragen wird erst nach Berücksichtigung der Stellungnahme der überprüften Stelle feststehen und in dieser Form dem Nationalrat berichtet werden.